

Einkommen und Bürgergeld

Unter welchen Voraussetzungen können Sie Leistungen erhalten?

Ein Leistungsanspruch auf Bürgergeld liegt vor, wenn Sie und die mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen mit dem erzielten Einkommen den notwendigen Lebensunterhalt nicht vollständig aus eigenen Mitteln oder auf andere Weise (z.B. durch den Einsatz von Vermögen) decken können.

Was gilt als Einkommen?

Bei der Prüfung eines möglichen Anspruchs auf Bürgergeld sind grundsätzlich alle Einnahmen in Geld zu berücksichtigen, die Ihnen ab der Antragstellung zufließen. Dies gilt auch für Einnahmen in Geldeswert, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Jugendfreiwilligendienstes zufließen. Es kommt nicht darauf an, welcher Art und Herkunft Ihre Einnahmen sind, ob sie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt oder steuerpflichtig sind oder ob sie einmalig oder wiederholt anfallen.

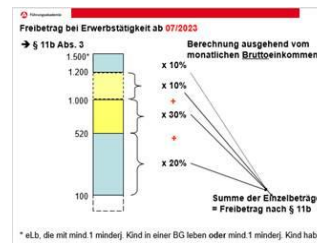
Das können beispielsweise sein:

- Einnahmen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Tätigkeit
- Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Elterngeld oder Krankengeld
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Land- und Forstwirtschaft
- Unterhaltsleistungen, Kindergeld, Kinderzuschlag
- Kapital- und Zinserträge
- Renten jeder Art
- Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, BAföG
- Betreuungsgeld

Wie wird das Einkommen aus Erwerbstätigkeit auf das Arbeitslosengeld II angerechnet?

Grundsätzlich gilt:

Die ersten 100 Euro aus Erwerbseinkommen werden nicht angerechnet (Grundabsetzbetrag). Für das darüber hinaus erzielte Erwerbseinkommen werden weitere Freibeträge gewährt.



Sonderregelung ab 07/23 für Leistungsempfänger bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres

Bei der Anrechnung von Einkommen von Auszubildenden, Schülern und Studenten wird bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ein erhöhter Grundfreibetrag für Erwerbseinkommen von 520,00 Euro berücksichtigt.

Gilt der Grundfreibetrag für alle Einkommensarten?

Nein, bei Einnahmen, die nicht aus Erwerbstätigkeit stammen (z.B. Zinsen oder Renten) gilt der Grundfreibetrag nicht. In diesen Fällen wird aber der Abzug von bestimmten Versicherungsbeiträgen vorgenommen.

Sonderregelung

Einkünfte aus ehrenamtlichen Tätigkeiten und steuerfreien Nebentätigkeiten sind bis zu einem Betrag von 3.000,00 Euro kalenderjährlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Weitere zusätzliche Informationen zu Leistungsansprüchen erhalten Sie unter:
www.leipzig.de/Jobcenter

Bitte beachten Sie, dass die vorgenannten Ausführungen lediglich zu Informationszwecken dienen. Sie können daraus keinen Rechtsanspruch ableiten.

Für Fragen zu Ihren individuellen Anspruchsvoraussetzungen nach dem SGBII wenden Sie sich bitte an das Jobcenter Leipzig.

Vermögen und Bürgergeld

Vermögensart	Freibeträge und Grenzen	Hinweise															
<p>Allgemeines Vermögen</p> <p>Vermögen im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 1 ist die Gesamtheit (Bestand) der in Geld messbaren Güter einer Person.</p>	<p>Während der 12-monatigen Karenzzeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> erhebliches Vermögen 1. Pers. = 40.000 Euro für jede weitere Person in der BG 15.000 Euro Übertragbar auf die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft <p>Nach der 12-monatigen Karenzzeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> 15.000 Euro für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft Vermögen ist übertragbar auf die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft 	<p>Zum Vermögen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bank- und Sparguthaben - Bargeld - Wertpapiere - Aktien, Aktienfonds - Wertgegenstände wie Schmuck oder Gemälde (keine abschließende Aufzählung) 															
<p>Altersvorsorge</p>	<p>Für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge sind nicht als Vermögen zu berücksichtigen.</p> <p>Verträge und andere Anlageformen, welche nach Bundesrecht der Altersvorsorge dienen, z.B. Verträge i. S. d. § 5 AltZertG (erkennbar am jährl. Nachweis gemäß § 92 Nr. EstG) oder Riester-Anlagen, werden grundsätzlich nicht als Vermögen berücksichtigt.</p>	<p>Bei z.B. vorhandenen Lebens- oder privaten Rentenversicherungen, welche nicht zertifiziert sind, ist eine schriftliche Erklärung des Antragstellers notwendig, dass diese Verträge der Altersvorsorge dienen.</p> <p>Unterlagen und Policen sind nur auf Verlangen des Jobcenters einzureichen.</p>															
<p>sonstige Altersvorsorge für Selbstständige</p>	<p>Für jedes angefangene Jahr der selbständigen Tätigkeit, in dem keine Beiträge an die Gesetzliche Rentenversicherung, an eine öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtung oder an eine Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe entrichtet wurden, kann ein Betrag in Höhe von aktuell 8.000 € freigestellt werden.</p>	<p>Gilt nicht für Anwälte, Künstler, Ärzte und rentenbefreite Ich-AGs.</p> <p>Gilt auch für hauptberuflich selbständige Tätigkeiten aus der Vergangenheit.</p>															
<p>Kraftfahrzeuge</p> <p>Nicht zu berücksichtigen ist grundsätzlich jeweils ein angemessenes Kraftfahrzeug für jedes erwerbsfähige BG-Mitglied.</p>	<p>Bis zu einem Wert (abzüglich bestehender Kreditverbindlichkeiten) von 15.000 Euro als angemessenes Kraftfahrzeug nicht zu berücksichtigen.</p>	<p>Übersteigender Betrag wird dem „allgemeinen Vermögen“ zugeschlagen.</p>															
<p>selbstgenutztes Wohneigentum</p>	<p>Mit der Neuregelung im Bürgergeldgesetz wurden konkrete Obergrenzen für die angemessene Wohnfläche festgelegt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bewohnt mit Personen</th> <th>Eigentumswohnung mit Wohnfläche in m²</th> <th>Hausgrundstück mit Wohnfläche in m²</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1-4</td> <td>130</td> <td>140</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>150</td> <td>160</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>170</td> <td>180</td> </tr> <tr> <td>Jede weitere Person</td> <td>+20</td> <td>+20</td> </tr> </tbody> </table>	Bewohnt mit Personen	Eigentumswohnung mit Wohnfläche in m ²	Hausgrundstück mit Wohnfläche in m ²	1-4	130	140	5	150	160	6	170	180	Jede weitere Person	+20	+20	<p>Darüber hinaus können auch höhere Wohnflächen anerkannt werden, wenn die Berücksichtigung als Vermögen eine besondere Härte bedeuten würde.</p>
Bewohnt mit Personen	Eigentumswohnung mit Wohnfläche in m ²	Hausgrundstück mit Wohnfläche in m ²															
1-4	130	140															
5	150	160															
6	170	180															
Jede weitere Person	+20	+20															